



### Checkliste

(Stand: 22.11.2021)

### Checkliste für die Selbstbeurteilung von Studien auf ethische Unbedenklichkeit

Jede für eine Studie verantwortliche Person sollte diese Checkliste vor Beginn der Datenerhebung ausfüllen und danach entscheiden, ob ein Antrag an den Ethikausschuss erforderlich ist.

Arbeitstitel der Studie:

Projektleitung (auch mehrere Personen):

Verantwortliche Person:

		Ja	Nein
1	Besteht die Gefahr, dass den Teilnehmenden durch ihr Verhalten in der Studie oder durch ihre Nichtteilnahme an der Studie Nachteile entstehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Ist die Teilnahme von eingeschränkt urteilsfähigen, urteilsunfähigen oder unmündigen Personen möglich oder vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Wird es notwendig sein, dass Personen an der Studie teilnehmen, ohne dies zu wissen und ohne informierte Einwilligung gegeben zu haben (z. B. verdeckte Beobachtung von Personen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Werden im Rahmen der Studie personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Werden die Teilnehmenden absichtlich unvollständig oder falsch über die Ziele und das Verfahren des Vorhabens informiert (z. B. durch manipulierte Rückmeldungen über Ihre Leistungen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Werden die Teilnehmenden gebeten, persönliche Erfahrungen (z. B. belastende Erlebnisse), sensitive Information (z. B. sexuelles Verhalten, Drogenkonsum) oder Einstellungen (z. B. politische, religiöse Präferenzen) preiszugeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Falls die <i>physische</i> Integrität der Teilnehmenden tangiert wird (z. B. durch Einnahme von Arzneimitteln, Entnahme von Blut): Können negative Folgen entstehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Falls die <i>psychische</i> Integrität der Teilnehmenden tangiert wird (z. B. Konzentrationsfähigkeit, Induktion von negativen Emotionen): Können negative psychische Folgen eintreten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



- 9 Falls die *soziale* Integrität der Teilnehmenden tangiert wird (z. B. Gruppenexperiment): Kann die Teilnahme auf der sozialen Ebene negative Folgen haben (z. B. bei den anderen Teilnehmenden erworbener «Ruf»)?
- 10 Wird den Teilnehmenden ein finanzieller Anreiz, der über die übliche Vergütung der Teilnahme an der Studie hinausgeht, angeboten?
- 11 Sind die Teilnehmenden oder einige der Teilnehmenden besonders vulnerable Personen (z.B. in Abhängigkeitsverhältnissen, gesellschaftliche Randgruppen, kognitiv eingeschränkte Personen)?
- 12 Verlangt der Forschungsträger das Votum einer Ethikkommission / eines Ethikausschusses?
- 13 Verlangt der Forschungsträger eine Registrierung des Vorhabens?
- 14 Wurde die Studie bereits einer Ethikkommission / einem Ethikausschuss zur Begutachtung vorgelegt?

Name des Komitees:

Datum der Einreichung:

Aktenzeichen der Zustimmung (falls bekannt):

Im Falle von Ja-Antworten bei einer der Fragen 1 bis 14 ist ein Antrag auf Genehmigung der Studie durch den Ethikausschuss der Theologischen Fakultät zu stellen.

### Erläuterungen zu den Fragen

**Frage 1:** Oft nehmen Studierende an Studien teil, die in einem Abhängigkeitsverhältnis mit dem Projektleiter oder der Projektleiterin oder deren Vorgesetzten stehen (weil sie von diesen geprüft werden und/oder weil sie im Rahmen von Tutorats- oder Hilfskraftverträgen in einem Anstellungsverhältnis stehen). In diesem Fall muss Sorge getragen werden, dass den Studienteilnehmer:innen keine nachteiligen Konsequenzen aus der Teilnahme an der Studie entstehen können – z. B. eine schlechtere Bewertung ihrer Leistungsnachweise, wenn sie an der Studie nicht in zufriedenstellender Weise teilgenommen haben. Das kann dadurch erreicht werden, dass die Anonymität der Studienteilnehmer:innen gegenüber der Person, zu der das Abhängigkeitsverhältnis besteht, gewahrt wird. Zum Beispiel sollten Dozierende, die Leistungsnachweise von Studierenden benoten, die Identität der Studierenden, die an von ihnen verantworteten Studien teilnehmen, möglichst nicht erfahren. Wenn die Anonymität sichergestellt ist, kann Frage 1 mit NEIN beantwortet werden.

**Frage 2:** Beispiele für nicht voll urteilsfähige Personen können Kinder, Personen mit geistigen Behinderungen, Personen mit Demenz oder auch Personen mit psychischen Krankheiten sein.



**Frage 3:** Diese Frage bezieht sich auf Untersuchungen, bei denen das Verhalten von Personen ohne deren Wissen beobachtet oder experimentell beeinflusst wird.

**Frage 4:** Jegliche Form der Erhebung von personenbezogenen Daten ist zu berücksichtigen. Auch das bloss handschriftliche Sammeln von Informationen über Personen ist bereits ein Erheben und Verarbeiten von personenbezogenen Daten, das einer ethischen Reflexion und Begründung bedarf.

**Frage 5:** Diese Frage bezieht sich auf Untersuchungen, bei denen die Teilnehmenden gezielt getäuscht werden («deception»). Das heisst, dass die Teilnehmenden über für sie wesentliche Aspekte der Studie gezielt im Unklaren gelassen oder in die Irre geführt werden, so dass sie, wenn sie davon erfahren, sich getäuscht sehen müssten. Dazu gehört beispielsweise falsche Leistungsrückmeldung, falsche Information über die Ziele der Untersuchung, Interaktion mit einem Mitarbeiter des Experimentators, der fälschlicherweise als «weiterer Studienteilnehmer» vorgestellt wird. Nicht gemeint ist mit dieser Frage der Umstand, dass Studienteilnehmer:innen in aller Regel nicht vollständig über die wissenschaftlichen Hintergründe einer Untersuchung und über die Hypothesen aufgeklärt werden.

**Frage 6:** Die Frage bezieht sich auf die Erhebung von Informationen, die aus einem von zwei Gründen sensitiv sind. Zum einen geht es um Informationen, die in besonderem Masse vertraulich behandelt werden muss, weil ihre Weitergabe für die Person zu Nachteilen führen könnte (z. B. politische Einstellungen). Zum anderen geht es um Informationen, deren Preisgabe für die Person mit starken Emotionen verbunden sein kann (z. B. traumatische Erfahrungen), so dass die Erhebungssituation eine unzumutbare emotionale Belastung mit sich bringen kann.

**Frage 7:** Die Frage bezieht sich auf körperliche Interventionen wie zum Beispiel die Einnahme von Medikamenten oder Drogen (einschliesslich Alkohol) sowie invasive Massnahmen wie Blutentnahme, Injektion von Kontrastmitteln. Unbedenklich sind physische Interventionen wie z. B. die Einnahme nicht-alkoholischer Getränke, mässige sportliche Betätigung, Messen des Blutdrucks.

**Frage 8:** Hier ist wie bei Frage 7 zu unterscheiden, ob die Folgen der Intervention bedenklich sind. Zum Beispiel ist die Induktion von Stimmung durch fröhliche oder traurige Musik unbedenklich, weil solche Musik im Alltag allgegenwärtig ist und keine schwerwiegenden Folgen zu erwarten sind. Dagegen wäre das Zeigen von Kriegs- und Verstümmelungsbildern bedenklich – zwar sind auch solche Bilder im Alltag häufig anzutreffen, aber man ist üblicherweise nicht gezwungen, sie anzusehen, und sie können heftige emotionale Reaktionen hervorrufen.

**Frage 9:** Nicht jedes Gruppenexperiment ist ethisch bedenklich, aber Gruppenexperimente bringen unter Umständen die Gefahr mit sich, dass Personen in für sie unangenehme soziale Situationen gebracht werden, etwa wenn im Experiment eine Konkurrenzsituation entsteht, bei der einzelne Teilnehmende offensichtlich unterliegen, wenn Aggressionen induziert werden oder wenn Personen die Situation als peinlich empfinden. Auch hier muss, wie bei den vorangegangenen beiden Fragen, eine Grenze gezogen werden zwischen kleineren Unannehmlichkeiten, die alltäglich und zumutbar sind (wie z. B. die Nervosität, die manche Menschen immer empfinden, wenn sie in Gruppen sprechen müssen) und solchen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten (wie z. B., angeschrien werden).



**Frage 10:** Hier wird unterschieden zwischen der in einem Forschungsgebiet üblichen Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einer Untersuchung und einem finanziellen Anreiz, der spezifisch in der geplanten Studie eingesetzt wird, um ein Ziel der Studie (z. B. besonders hohe Leistungsmotivation) zu erreichen.

**Frage 11:** Als besonders vulnerabel gelten Personen, die z.B. in Abhängigkeitsbeziehungen stehen, durch die sie potenziell in der Gefahr stehen ausgenutzt zu werden, oder Personen, die gesellschaftlichen Randgruppen (z.B. Migrant\*innen, Arbeitslose) angehören, oder jegliche Person, die sich durch ihre Situation in der Gefahr steht ausgenutzt zu werden.

**Fragen 12 und 13:** Wenn der Forschungsträger eine Begutachtung durch eine Ethikkommission verlangt, ist der Ethikausschuss der Theologischen Fakultät die erste Anlaufstelle, sofern nicht ausdrücklich eine andere Ethikkommission verlangt wird. Forschungsvorhaben mit einer rechtlichen Registrierungspflicht fallen in der Regel unter das Humanforschungsgesetz (HFG) und müssen bei der Kantonalen Ethikkommission begutachtet werden (s. Wegleitung, 3.2).

**Frage 14:** Die Frage bezieht sich auf Ethikkommissionen bzw. Ethikausschüsse ausserhalb der Theologischen Fakultät wie z. B. Ausserkantonale Ethikkommissionen bei multizentrischen Studien.

**Generell gilt: Im Zweifelsfall sollte ein Mitglied des Ethikausschusses der Theologischen Fakultät befragt werden.**